

delt und vergewaltigt. Aus Sicht des DJB bedeutet die vorgeschlagene Widerspruchsregelung konsequent zu Ende gedacht den Abschied des Staates aus der Verfolgung familiärer Gewalt.

Der DJB fordert deshalb den Gesetzgeber auf, auf die geplante Widerspruchslösung zu verzichten und Ehefrauen endlich den gleichen strafrechtlichen Schutz zuzubilligen wie nicht verheirateten Frauen.

*Jutta Lossen*

### **Kindliche Zeuginnen vor Gericht: Brauchen wir die Videovernehmung? Welche Möglichkeiten des Kinderzeugenschutzes bietet die StPO nach geltendem Recht?**

Spätestens seit dem Prozeß in Mainz ist die Videovernehmung (Simultanübertragung der Kinderaussage per Video in den Gerichtssaal)<sup>1</sup> in aller Munde. Besonders in Prozessen mit vielen Verfahrensbeteiligten stellt diese Art der Vernehmung in der Hauptverhandlung sicher eine große Entlastung für die Zeugin dar. Bei sehr jungen Zeuginnen kommt es aber oft gar nicht zu einer Aussage in der Hauptverhandlung, so daß die Videovernehmung als Zeugenschutzmaßnahme und zur Erlangung einer gerichtsverwertbaren Aussage nicht greift. Ein drei- oder vierjähriges Kind erzählt manchmal nur ein einziges Mal, was ihm angetan wurde. Vielleicht ist es später noch einmal bereit, gegenüber einer weiteren Person Angaben zu machen. Wiederholte Vernehmungen führen fast immer dazu, daß die Bereitschaft des Kindes, am Verfahren mitzuwirken, nachläßt oder gar nicht mehr besteht. Bei sehr jungen Zeuginnen kann man in der Hauptverhandlung daher meistens keine Aussage mehr erlangen. Will man sexuellen Gewalttätern die Möglichkeit nehmen, kleine Kinder praktisch ohne Risiko zu vergewaltigen, muß man dafür sorgen, daß bereits die ersten Aussagen der Zeuginnen gerichtsverwertbar sind.

Die Strafprozeßordnung bietet bereits in ihrer derzeitigen Fassung ein geeignetes Instrumentarium zur Begrenzung der Anzahl der Vernehmung von Kindern und zur Erlangung gerichtsverwertbarer Aussagen:

Unter besonders günstigen Umständen ist es bereits nach geltendem Recht möglich, daß ein Kind im gesamten Strafverfahren keine Aussage zur Sache macht und trotzdem der Beweis des sexuellen

Mißbrauchs geführt werden kann. Das Landgericht Bonn hat als Berufungsgericht einen Erzieher wegen sexuellen Mißbrauchs zweier zur Tatzeit zweijähriger Kinder verurteilt.<sup>2</sup> Beide Kinder haben während des ganzen Strafverfahrens nie zur Sache ausgesagt. Das Gericht hat die Kinder als unerreichbare Zeugen behandelt, weil die sorgeberechtigten Mütter die Vernehmung ihrer Kinder in der Hauptverhandlung abgelehnt haben. Damit war dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, ähnlich wie bei der Beweisführung in V-Mann-Prozessen seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten allein auf die Aussagen der Eltern als Zeugen vom Hören-Sagen sowie weitere gewichtige Indizien zur stützen. Als solche weiteren Indizien sah das Gericht die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder an. Hinzu kam, daß die aussagepsychologische Begutachtung der Kinder deren allgemeine Aussagetüchtigkeit ergeben hatte. Es erwies sich als glücklicher Umstand, daß die Aussage des einen Kindes spontan aus einer bestimmten Situation heraus gegenüber der Mutter erfolgt war und daß die Mutter diese Erstaussage ihres Kindes wörtlich mit Fragen und Antworten protokolliert hatte. Dabei hatte sie das Kind erzählen lassen und nur wenige offene Anstoßfragen gestellt. Das Kind war zum Zeitpunkt der Offenbarung des sexuellen Mißbrauchs circa dreieinhalb Jahre alt.

Eine derartig günstige Ausgangssituation hat man sicher selten. Im Normalfall wird man ohne eine Vernehmung des Kindes nicht auskommen. Wichtig ist daher, die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gerichtsverwertbare Erstaussage zu schaffen. Die StPO bietet hierfür folgende Möglichkeiten:

Die polizeiliche Vernehmung wird weggelassen. Der notwendige Anfangsverdacht ergibt sich in der Regel aus anderen Zeugenaussagen (Dritte, denen das Kind von dem Mißbrauch berichtet hat). Die Befragung erfolgt sofort durch die ohnehin zuzuziehende aussagepsychologische Gutachterin. Für diese Verfahrensweise kann man sich auf Nr. 19 und Nr. 222 RiStBV berufen. Die zeitnahe Begutachtung ist im Interesse der Ermittlungsbehörde, weil sie die Erlangung einer von Überlagerungen durch spätere Befragungen und Eindrücke weitgehend freien Aussage ermöglicht.<sup>3</sup> Eine sofortige Begutachtung ist auch in den Fällen geboten, in denen gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen wird. Das OLG Zweibrücken hat kürzlich entschieden, daß allein auf die Angaben eines Kindes, das jünger als viereinhalb Jahre ist, ein für den Haftbefehl erforderlicher dringender Tatverdacht kaum gestützt werden

2 LG Bonn, Urteil v. 26.4.1995 – 35 M 6/95.

3 Scholz/Endres, Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs, NSzZ 1995, 6ff./10.

1 Siehe Beschluß des LG Mainz v. 15.5.1995, Strafverteidiger 1995, 354.

kann. Ohne Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens komme den Aussagen kleiner Kinder nur geringer Beweiswert zu.<sup>4</sup> Die Begutachtung muß also bereits zur Vorbereitung des Termins der mündlichen Haftprüfung (§ 118 StPO) erfolgen.

Die Einführung der Kinderaussage in die Hauptverhandlung erfolgt durch Vernehmung der Gutachterin als Zeugin über das, was das Kind ihr zur Tat berichtet hat (sog. Zusatztatsachen). Sodann erstattet die Gutachterin aufgrund der sog. Befundtatsachen ihr Gutachten zur Aussagetüchtigkeit der Zeugin. Die Zeugin selbst wird in der Hauptverhandlung nicht vernommen, da sie unerreichbar ist (Verweigerung der Vernehmung durch Sorgeberechtigte). Weitere Indizien, z.B. Verhaltensauffälligkeiten oder Körpersymptome, müssen die Aussage stützen (vgl. oben Fall des LG Bonn).

Wenn die Zeugin im Ermittlungsverfahren zusätzliche Aussagen gemacht hat, können die Protokolle richterlicher Vernehmungen gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO<sup>5</sup> und die Protokolle polizeilicher Vernehmungen gem. § 251 Abs. 2 StPO verlesen werden.

Bei angehörigsten Zeuginnen muß eine richterliche Vernehmung mit kindgerechter richterlicher Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht<sup>6</sup> und Belehrung der gesetzlichen Vertreterin über das Aussage- und Untersuchungsverweigerungsrecht<sup>7</sup> hinzukommen. Da man bei sehr jungen Zeuginnen damit rechnen muß, daß sie nur einmal zu einer Aussage bereit sind, sollte die Befragung durch die aussagepsychologische Gutachterin im Beisein der Richterin durchgeführt werden.

Die Aussage des Kindes wird in diesem Fall in die Hauptverhandlung durch Vernehmung der Richterin zu dem, was das Kind zur Tat gesagt hat, eingeführt. Eine Verlesung des Vernehmungsprotokolls ist gemäß § 252 StPO unzulässig. Die Gutachterin erstattet ihr Gutachten aufgrund der Befundtatsachen zur Frage der Aussagetüchtigkeit des Kindes.

Die Strafprozeßordnung bietet also die Möglichkeit, prozeßordnungsgemäß Kinderaussagen in die Hauptverhandlung einzuführen, ohne daß die Kinder in den Gerichtssaal geschleppt werden müssen. Dies setzt allerdings eine entsprechende Bereitschaft und ein entsprechendes Handlungskonzept der Verfahrensbeteiligten voraus. Hilfreich wären Vernehmungsstudios mit Videoaufzeichnung, so daß die Aussageentstehung durch Inaugenscheinnahme des Videos in der Hauptverhandlung nachvollzogen werden könnte. Unverzichtbar für den Erfolg des Kon-

zepts ist, daß genügend qualifizierte aussagepsychologische Gutachterinnen zur Durchführung einer zeitnahen Begutachtung zur Verfügung stehen.

### *Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes\**

#### **Zur Verbesserung der Situation kindlicher (Opfer-) Zeugen**

Der Deutsche Juristinnenbund hat auf seinem Seminar über „Rechtliche Reaktion auf sexuelle Gewalt und sexuellen Mißbrauch gegen Frauen und Mädchen“ (Berlin 30. 9. – 2. 10. 94) als Maßnahmen zur Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen beschlossen, daß

\* Die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme ist in der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes erarbeitet worden. Der Kommission gehören folgende Mitglieder an: Renate Augstein, Ministerialrätin, Bonn; Barbara Bartels, Staatsanwältin, Lübeck; Claudia Burgsmüller, Rechtsanwältin, Wiesbaden; Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin, Göttingen; Dr. Monika Frommel, Universitätsprofessorin, Kiel (als Vorsitzende); Alexandra Goy, Rechtsanwältin, Berlin; Dr. Ursula Nelles, Universitätsprofessorin, Münster; Dr. Dagmar Oberlies, Referentin, Bonn; Heike Schulz, Staatsanwältin, Lübeck; Ruth Streit-Stifano Esposito, Rechtsanwältin, Saarburg.

4 OLG Zweibrücken, Beschluß vom 25.11.1994, Strafverteidiger 1995, 293.

5 OLG Saarbrücken, NJW 1974, 1959.

6 BGH NJW 1991, 2432.

7 BGH NJW 1995, 1501.